

LEHRER  
UND  
LEHRERINNEN  
KONVENT  
KANTONSSCHULE  
ZUG

Lehrer- und Lehrerinnenkonvent der Kantonsschule Zug  
Konventsvorstand  
Herr Simon Brugger  
Lüssiweg 24  
6302 Zug  
041 544 87 64  
simon.brugger@ksz.ch

Per E-Mail an  
Finanzdirektion des Kantons Zug  
Bildungsdirektion des Kantons Zug  
Amt für Mittelschulen des Kantons Zug

Zug, 25. Januar 2018

### **«Finanzen 2019»: Vernehmlassungsantwort des Vorstands des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents der Kantonsschule Zug**

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor  
Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor  
Sehr geehrter Herr Amtsleiter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Oktober 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Zug in erster Lesung die Vorlage zur Umsetzung des Projektes *Finanzen 2019* verabschiedet. Der Vorstand des Lehrer- und Lehrerinnenkonvents der Kantonsschule Zug nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens gerne wahr. Er bittet um eine entsprechende Würdigung seiner nachfolgenden Vernehmlassungsantwort.

#### **1. Grundsätzliche Überlegungen**

Das Sparpaket 2 wurde im November 2016 von der Zuger Bevölkerung abgelehnt. Der Regierungsrat legte im Frühling 2017 eine neue Version vor, in der er auf einige der umstrittensten Sparmassnahmen verzichtete, so auf die gesetzliche Verankerung der Kürzung der Beförderungssumme für das Personal. Beim aktuellen Sparpaket *Finanzen 2019* schlägt der Regierungsrat, im Sinn und Geist des Ausgangs des Referendums, eine moderate Erhöhung der Steuererträge von jährlich 50 Millionen

vor. Wir begrüßen diese finanzpolitische Neuausrichtung, befürchten jedoch gleichzeitig, dass der Kantonsrat sich über das Abstimmungsresultat vom Herbst 2016 hinwegsetzen und erneut einseitig auf der Ausgabenseite ansetzen könnte.

Eine Reihe der vom Volk abgelehnten Sparmassnahmen wurde dennoch vom Regierungsrat erneut ins Sparpaket *Finanzen 2019* aufgenommen – teilweise sogar in verschärfter Form: So der teilweise Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen oder die Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Gymnasien. Dass der Regierungsrat dabei hinsichtlich der Klassengrössen sogar noch weitergeht, als in dem an der Urne abgelehnten Sparpaket, erachten wir als äusserst undemokratisch. Dieser Entscheid ist für uns nicht nachvollziehbar und bildungspolitisch kontraproduktiv.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesänderungen

### a) Bericht, Kapitel 15.1; Reduktion der Altersentlastung bei kantonalen Lehrpersonen (Massnahme Nr. 1730.07): Änderung von § 55 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)

Der Sinn der Altersentlastung besteht darin, dem aufgrund des steigenden Alters sinkenden Arbeitstempo (und der damit verbundenen sinkenden Leistungsfähigkeit) der Angestellten Rechnung zu tragen. Wird die Altersentlastung gekürzt, so öffnet sich die Schere zwischen Anforderung und Leistungsfähigkeit zusätzlich – nicht zuletzt zum Nachteil der Lernenden. Bereits heute befinden sich viele – junge wie erfahrene – Lehrpersonen an der Grenze ihrer Belastbarkeit oder leiden unter Burnoutsymptomen, wie der Kanton in eigenen Publikationen festgestellt hat (Vgl. Gesundheitsamt des Kanton Zug (2010): *Burnout in der Schule. Informationen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden.* Zug. S. 6). Auch im Bericht zum Entlastungsprogramm Paket 2 von 2015 weist der Regierungsrat auf die „besonderen Belastungssituationen“ (S. 16) der Lehrpersonen hin. Die Altersentlastung für Lehrpersonen zu kürzen, ist in Anbetracht der mit dem Lehrerberuf verbundenen hohen Belastungen grundsätzlich falsch, erst recht in Kombination mit weiteren belastenden Massnahmen des gesamten Sparprozesses (z.B. Kürzung des Weiterbildungsurlaubs, Pflichtpensenerhöhung in einzelnen Fächern, Berücksichtigung von Mehr-Minderlektionen) sowie neu innerhalb der *Finanzen 2019* (Erhöhung der Klassengrösse).

Der Regierungsrat schätzt die Situation an den Schulen falsch ein. So führt er im Zusammenhang mit der geplanten Altersentlastung im Bericht zu *Finanzen 2019* das Argument an, dass die 13 Wochen Schulferien ohnehin „genügend Freiraum zur Erholung“ (S. 18) böten. Das ist in der Sache nicht korrekt. Im Lauf des Schuljahres treten im Lehrerberuf regelmässig massiv höhere Spitzenbelastungen auf als in anderen Berufen (Landert / Brägger (2009): *LCH Arbeitszeiterhebung 2009.* Zürich. Landert Partner. S. 9, 10, 30, 31, 53.) Die 13 unterrichtsfreien Wochen dienen folglich zum grössten Teil der Kompensation der dabei angehäuften Überstunden, der Nachbereitung des Semesters, der Vorbereitung von Unterricht, der Erarbeitung neuer Themen und der Weiterbildung. Unter dem Strich geniessen Lehrpersonen nicht mehr Freizeit als andere Arbeitskräfte. Die Schulqualität beruht zu einem

beträchtlichen Teil auf freiwilligem, weit über das Notwendige hinaus geleistetem Einsatz der Lehrpersonen. Erwähnt seien die Betreuung von Maturaarbeiten, welche oft massiv mehr Aufwand mit sich bringen als entschädigt wird, Lager- und Arbeitswochen oder die Vorbereitung von Klassen auf Wettbewerbe (z.B. der beiden Zuger Preisträger beim nationalen Wettbewerb Science on the Move 2015) – ohne wiederholte Einsätze bis spät abends, an Samstagen und in den Schulferien wäre sehr Vieles nicht möglich. Erfährt diese Kultur der Eigenverantwortung und des Engagements von Seiten des Arbeitgebers keine Wertschätzung, so ist zu befürchten, dass Lehrpersonen vermehrt Dienst nach Vorschrift leisten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ältere Arbeitnehmende zwar hochqualifizierte Arbeit leisten, aber oftmals nicht mehr so schnell wie ihre jüngeren Kolleginnen und Kollegen. In gewissen Tätigkeitsbereichen lässt sich dies kompensieren, indem die anstehenden Aufgaben etwas langsamer erledigt werden. Dies ist in der Schule nur begrenzt möglich: Korrektur-, Vor- und Nachbereitungsarbeiten können nicht aufgeschoben werden. Die Altersentlastung ist nicht vergleichbar mit einer zusätzlichen Ferienwoche, sondern sie verschafft den älteren Lehrpersonen im Unterrichtsalltag die nötige Entlastung, um weiterhin erfolgreich zu unterrichten.

Der Regierungsrat kommt im Bericht zu *Finanzen 2019* zum Schluss, dass man den nachweislich hohen Belastungen der Lehrpersonen künftig „mit Massnahmen innerhalb der Organisation“ begegnen soll, „ohne dass es weiterhin der Altersentlastung im bisherigen Umfang bedarf“ (S. 18). Wie dies geschehen soll, zeigt der Regierungsrat nicht auf und delegiert die Verantwortung de facto an die Schulleitungen. Dies ist kurzfristiges, nicht nachhaltiges Handeln, welches entweder für den Kanton hohe Gesundheitskosten zur Folge haben oder zu Qualitätseinbussen im Unterricht führen wird, da Lehrpersonen ihren Vorbereitungsaufwand und ihr Engagement entsprechend ihren Kräften reduzieren müssen.

Der Konvent lehnt die geplante Gesetzesänderung zudem aus folgenden Überlegungen ab:

- Diskriminierung der Teilzeitarbeitenden: Bei der geplanten Massnahme ist auffällig, dass die Teilzeitlehrpersonen besonders schlecht wegkommen: Während Arbeitenden mit einem Pensum von 75% und mehr mit 55 Jahren eine, mit 60 Jahren eine zweite Lektion Entlastung erhalten sollen, werden Teilzeitangestellte mit 50% bis 75% Arbeitspensum mit 55 nur mit einer halben Lektion entlastet, ab 60 Jahren mit einer weiteren halben, und bei noch geringeren Pensen ist überhaupt keine Entlastung vorgesehen. Die Altersentlastung erfolgt damit nicht proportional zum Pensum und Teilzeitarbeitende werden deutlich schlechter gestellt als Arbeitnehmende mit hohen Pensen. Dies trifft strukturell bedingt vor allem Personen mit familiären Betreuungsaufgaben, welche vermehrt im Teilzeitpensum arbeiten, was wir als fragwürdig erachten.
- Die Altersentlastung in der Höhe von drei Lektionen ist bei den gemeindlichen Lehrpersonen unbestritten. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb die kantonalen Lehrpersonen gegenüber den Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen schlechter gestellt werden sollen, zumal die aufgeführten Argumente (unterrichtsfreie Zeit, die Schulferienwochen und allfällige Massnahmen innerhalb der Organisation) vergleichbar sind.

Der Konvent hält die geplante Kürzung der Altersentlastung aus den oben aufgeführten Gründen für eine zu wenig durchdachte und nicht verhältnismässige Massnahme. Er lehnt daher die Änderung von § 55 in dieser Form ab. Weiter widerspricht der Konvent der Argumentation des Regierungsrates, wonach die Anstellungsbedingungen der Lehrperson „weiterhin gut“ blieben (Bericht *Finanzen 2019*, S. 19). Erstens wurde die erwähnte Entlöhnung bereits merklich gekürzt (Einführung von Mehr-Minderlektionen; Erhöhung der Pflichtlektionenzahl in einzelnen Fächern) und zweitens wurden die automatischen Beförderungen mittlerweile für ein Jahr ausgesetzt. Das dritte und letzte Argument, der Vergleich mit dem Verwaltungspersonal bei den Kündigungsfristen, ist nicht stichhaltig, da es in der gesamten Schweiz Usus ist, Lehraufträge bereits ein halbes Jahr im Voraus zu vergeben (der Grund liegt darin, dass während des Schuljahres kaum Stellen frei werden und Stellenantritte daher fast ausschliesslich auf Anfang Schuljahr möglich sind). Hätten Lehrpersonen lediglich eine Kündigungsfrist von drei Monaten (analog zum Verwaltungspersonal) würden sie auf dem Arbeitsmarkt eine massive Schlechterstellung gegenüber Lehrpersonen aus anderen Kantonen erfahren. Nicht zuletzt ist eine längere Kündigungsfrist auch zum Vorteil des Arbeitgebers, da die Schulleitungen genug Zeit erhalten, um qualifiziertes Personal zu finden und es keiner Hauruckübungen oder Notlösungen bedarf.

Abschliessend begrüsst der Konvent § 55a, dass der Regierungsrat den Lehrpersonen, welche die Altersentlastung bis dato bereits erhalten, immerhin den Besitzstand gewährt.

#### **Antrag**

Der Konvent beantragt dem Regierungsrat, auf die Änderung von § 55 zu verzichten.

#### **b) Bericht, Kapitel 15.7; Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen (Massnahme-Nr. 1730.02): Änderung von § 7 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)**

Der Konvent der Kantonsschule Zug akzeptiert eine Erhöhung der durchschnittlichen Kursgrössen auf 12 Schülerinnen und Schüler, lehnt jedoch eine Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrössen auf 20 klar ab. Er hat in früheren Vernehmlassungsantworten eine Obergrenze von durchschnittlich 19 Schülerinnen und Schüler pro Klasse stets als eine gerade noch akzeptable Erhöhung gewertet – an dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Aufgrund von Optimierungsmassnahmen betragen die Durchschnittswerte heute schon leicht über 19 Lernende pro Klasse, eine weitere Erhöhung kann nicht im Sinne der Schülerinnen und Schüler sein, da die Unterrichts- und Betreuungsqualität an den kantonalen Schulen nachhaltigen Schaden nehmen wird. Aus nachfolgenden Überlegungen wertet der Konvent die Massnahme als negativ:

1. Das Argument, dass «aus bildungsökonomischer Sicht» leicht grössere Klassen «pädagogisch gut vertretbar» seien (Bericht zur 1. Lesung des Regierungsrats, S. 31), mag aus rein ökonomischer Sicht korrekt sein, aber sicherlich nicht aus pädagogischer Sicht. Wie in der bekannten Metastudie «Visible Learning» von John Hattie festgestellt wurde, wirken sich kleinere Klassen sehr wohl auf den Lernerfolg aus (Hattie 2013, S. 101ff). Besonders wirksame

Lehrmethoden sind zudem nur in vergleichsweise kleinen Klassen umsetzbar. Die Klassengrösse ist folglich ein viel entscheidenderer Faktor für Schulerfolg, als gemeinhin angenommen wird. Dass in den Vernehmlassungsunterlagen mit keinem Wort derartige Studien zitiert werden, erachten wir als selektiv und nicht korrekt. Die Klassengrösse ist kein Parameter, welchen man je nach finanzpolitischer Spannungslage ohne spürbare Konsequenzen beliebig ändern kann. Es gilt zudem in Erinnerung zu rufen, dass die kantonalen Schulen gemäss der Strategievision der Schulkommission des Kantons Zug ihre Schülerinnen und Schüler «konsequent und überdurchschnittlich gut auf ein erfolgreiches Studium» vorbereiten sollen. Klassengrössen erhöhen heisst aber nichts anderes als Verlust an Bildungsqualität. Der Regierungsrat rechnet sogar selbst mit einem Qualitätsabbau im Unterricht. Dies zeigt sich daran, dass er den Lehrpersonen empfiehlt, ihren zukünftig erhöhten Aufwand durch eine «Abnahme der persönlichen Betreuung im gleichen Umfang und in einem einfacher gestalteten Unterricht» zu kompensieren (Bericht zur 1. Lesung des Regierungsrats, S. 31). Dies steht diametral im Widerspruch zur Strategie der kantonalen Schulkommission.

2. Um ein vielseitiges Angebot an Schwerpunkts- und Ergänzungsfächern aufrecht zu erhalten, welches den Jugendlichen mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und Neigungen gerecht wird, müssen vereinzelt kleine Klassen (und Kurse) geführt werden können. Wenn der Durchschnitt zu hoch angesetzt wird, leidet dieses Angebot auch wenn zur Kompensation vermehrt übergrosse Klassen gebildet werden, was den Lernerfolg mindert.  
Des Weiteren gilt es zu beachten, dass auch die tieferen gymnasialen Klassenstufen von erhöhten Klassengrössen stark betroffen wären, da es im Laufe der gymnasialen Schulzeit zu Abgängen kommt (Drop-Outs, Wegzüge, Repetitionen). Diese führen dazu, dass die Einstiegsklassen im Kanton Zug zukünftig aus bis zu 26 Schülerinnen und Schüler bestehen müssten, um die späteren Abgänge zu kompensieren (wir verweisen an dieser Stelle auf die entsprechenden Berechnungen der Schulleitungen in deren eigener Vernehmlassungsantwort). Der Konvent befürchtet, dass die geplante Massnahme dennoch aus politischer Sicht als verlockend eingestuft wird, da die negativen Implikationen für die Schülerinnen und Schüler (und deren Eltern) nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind. Die vom Bildungsdirektor Stephan Schleiss geforderte breite politische Diskussion («Gute Schule braucht Debatte»; [www.stephan-schleiss.ch/home.html](http://www.stephan-schleiss.ch/home.html); 5.12.17) ist nicht möglich, wenn die Konsequenzen von Entscheiden verschleiert werden.
3. Die im Bericht berechnete Reduktion in der Höhe von vier Personaleinheiten ab 2021 (Bericht zur 1. Lesung des Regierungsrats, S. 31) lässt ausser Acht, dass bereits durch die Anhebung der Klassengrössen in den letzten Jahren die negativen Auswirkungen auf das Personal grösser waren, als der Bericht impliziert. Die gestaffelte Erhöhung der Klassen- und Kursgrössen hat in der Summe seit Beginn des Sparprozesses weitaus grössere Einsparungs- und Personalabbauereffekte erzielt, als im Bericht kommuniziert.
4. Weiter gilt es zu beachten, dass es unabhängig vom Sparprozess durch Veränderungen in der Zuger Kantonsschullandschaft bereits zu grossen Verlagerungen von Klassen von der

Kantonsschule Zug an die Kantonsschule Menzingen gekommen ist und weiterhin kommen wird. Dies führt an der Kantonsschule Zug zu einem stetigen Stellenabbau, der durch das Entlastungsprogramm 2015-2018 zusätzlich verschärft wurde und durch die geplanten Sparmassnahmen von *Finanzen 2019* nochmals verstärkt würde. So bedeutet eine neuerlich heraufgesetzte Klassen- und Kursgrösse einen weiteren Abbau am Pensenvolumen im Kanton Zug, welcher aber praktisch ausschliesslich die Kantonsschule Zug treffen dürfte.

5. Der Konvent schliesst sich den restlichen aufgeführten Contra-Argumenten im Bericht (S. 31) an.

Es muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass die geplante Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse auf 20 Schülerinnen und Schüler weder aus pädagogischer, noch aus (standes-) politischer Sicht von Seiten der Lehrerschaft der Kantonsschule Zug mitgetragen werden kann.

### **Antrag**

Der Konvent beantragt dem Regierungsrat, auf die geplante Erhöhung der Klassengrösse aufgrund der oben dargelegten Argumente zu verzichten.

### **3. Fazit**

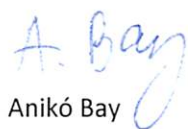
Der Konventsvorstand stellt sich nicht grundsätzlich gegen Sparbemühungen zur Entlastung der Kantonsfinanzen, solange die Überlegungen in Ziffer 2a) und 2b) sowie folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Sparmassnahmen dürfen nicht zu einem Bildungsabbau führen. Darunter leidet die Ausbildungsqualität zukünftiger Generationen von Schülerinnen und Schülern.
- Sparmassnahmen dürfen die Attraktivität des Lehrerberufs nicht weiter senken: Sie dürfen nicht dazu führen, dass Lehrpersonen die gleiche Leistung bei massiv verschlechterten Arbeitsbedingungen erbringen müssen. Die Lohnentwicklung im Bildungsbereich hinkt bereits schon länger jener anderer Branchen hinterher (vgl. PriceWaterhouseCoopers, 2010, *Studie Salärvergleich Löhne Lehrberufe – Privatwirtschaft*). Bereits jetzt ist es in gewissen Fächern schwierig, fähiges und qualifiziertes Personal zu finden.
- Die Zuger Bevölkerung hat das unausgewogene Sparpaket 2 an der Urne abgelehnt und sich dabei gegen einige Massnahmen ausgesprochen, die nun trotzdem in *Finanzen 2019* aufgenommen wurden. Dies erachtet der Konvent als äusserst problematisch.
- Sollte der Regierungs- oder Kantonsrat auf die geplanten Massnahmen auf der Einnahmeseite verzichten, so lehnt der Konvent das Sparprogramm *Finanzen 2019* grundsätzlich ab.

Der Konvent dankt dem Regierungsrat für die Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Simon Brugger (041 544 87 64; [simon.brugger@ksz.ch](mailto:simon.brugger@ksz.ch)), Co-Präsident des Konvents der Kantonsschule Zug, gerne zur Verfügung.

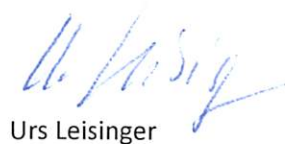
Freundliche Grüsse

**Das Co-Präsidium**

  
Anikó Bay

  
Simon Brugger

**Die Vorstandsmitglieder**

  
Urs Leisinger

  
Valeria Lobsiger

  
Nuria Notter

  
Roland Schwerzmann

  
Angela Zumstein